

Ihr ROLAND-Webinar

Die wichtigsten Informationen



ROLAND Sicher im Recht.



90% ANWESENHEIT FÜR WEITERBILDUNGSZEIT

Damit wir Ihnen Ihre Teilnahme gutschreiben können, bleiben Sie bitte während der gesamten Zeit eingeloggt. Wir müssen Ihre Anwesenheit zu mindestens 90% der IDD-relevanten Zeit nachweisen können.



VOLLEN NAMEN UND E-MAIL ANGEBEN

Geben Sie bitte Ihren vollen Namen und Ihre geschäftliche E-Mail-Adresse an. Nur so können wir Ihre Teilnahme zuordnen. Sie erhalten bei erfolgreicher Teilnahme wenige Tage nach dem Webinar Ihr Zertifikat und ggf. eine Gutschrift bei gut beraten.



KEINE MEHRFACH-TEILNAHME IM GLEICHEN JAHR

Wir dürfen Ihnen nur eine Teilnahme je Veranstaltung im Kalenderjahr gutschreiben. Für die zweite gleichnamige Veranstaltung im Jahr erhalten Sie zwar eine Teilnahmebestätigung, jedoch keine Gutschrift bei gut beraten.



Dann bleibt uns nur noch zu sagen...

Viel Spaß bei unserem Webinar und viel Erfolg mit Ihrem neu erworbenen Rechtsschutz-Wissen!

Alle weiteren Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Geschäftsbedingungen zur Durchführung von Weiterbildungen der ROLAND-Rechtsschutz Akademie

für die Durchführung und Anrechenbarkeit von Qualifizierungsmaßnahmen auf der Basis der
Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) und der sie begründenden gesetzlichen Rege-
lungen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Gewerbeordnung (GewO) in der aktuellen Fassung

Köln, den 21. Juni 2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Definitionen

Hinweis

0. Vorwort
1. Anbieter der Weiterbildung
2. Anrechnungskriterien für Weiterbildungsmaßnahmen
3. Wiederholung einer identischen Weiterbildungsmaßnahme
4. Formale Anforderungen
 - 4.1. Planung
 - 4.2. Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme
 - 4.3. Ablaufplan der Maßnahme
 - 4.4. Dokumentation der Teilnahme
 - 4.5. Teilnahmenachweis zu einer Weiterbildungsmaßnahme
 - 4.6. Anforderungen an den Referenten/Durchführenden
 - 4.7. Zeitgutschriften für Durchführende
- .8. Lernerfolgskontrollen

Abkürzungsverzeichnis

AWb	Anbieter von Weiterbildung
BaFin	Bundesaufsicht über Finanzdienstleistungsaufsicht
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FAQ	Fragen und Antworten zur Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO bzw. § 48 Abs. 2 VAG vom 15.10. 2020
GewO	Gewerbeordnung
IDD	Insurance Distribution Directive
LEK	Lernerfolgskontrolle
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersVermV	Versicherungsvermittlungsverordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Definitionen

Asynchrone / synchrone Bildungsmaßnahmen

Asynchron sind Bildungsmaßnahmen, die als Selbstlernformat ausgebaut sind, welche ein Teilnehmer eigenständig sowie zeitlich und örtlich unabhängig und entweder ohne oder ohne unmittelbare Kommunikation mit einem Referenten absolviert. Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage eines festgelegten Ablaufes, der durch Fallbeispiele, Testings, Umfragen, animierte Darstellungen, Podcasts, Filme etc. ergänzt werden kann.

Synchron sind Bildungsmaßnahmen, die zeitgleich zur Präsenz des Teilnehmers durch einen Trainer/Referenten gesteuert/begleitet werden. Die klassischen synchronen Angebote sind Präsenzmaßnahmen und Webinare.

Hinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Anbieter der Weiterbildung

In den Ausführungen des § 7 Absatz 1 Satz 5 VersVermV wird der Begriff des „Anbieters der Weiterbildung“ eingeführt, aber nicht konkretisiert, wer oder was das sein kann. Demzufolge gibt es keine rechtliche Definition für einen „Anbieter von Weiterbildung“. Dessen Aufgaben werden lediglich in den Vorgaben aus § 7 VersVermV sowie Anlage 3 der VersVermV ausgeführt.

Demzufolge kann als Anbieter der Weiterbildung grundsätzlich jeder agieren, der insbesondere die folgenden Punkte beachtet:

- Die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen dienen dem Erhalt, der Anpassung oder der Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch Fachkompetenz und personale Kompetenz. Im Vordergrund steht das Handeln in Übereinstimmung mit dem Kundennutzen und somit der Umsetzung des Erwägungsgrunds (43) der IDD, der auf Verbesserung des Verbraucherschutzes abzielt.
- Auf dieser Basis werden ausschließlich solche als Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 2 VersVermV angesehen, die sich aus den Tätigkeitsbeschreibungen nach §§ 34 d Abs. 1 + 2 + 9 GewO bzw. 1 a VVG in Verbindung mit den Anlagen 1 der VersVermV/VAG ergeben und die sich daraus ableitenden notwendigen Kompetenzen zur erfolgreichen Umsetzung im vorgenannten Sinne beinhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Inhalte der Anlage 1 VersVermV nicht als abschließend zu betrachten sind! Wesentliches Kriterium zur Anrechenbarkeit ist, dass aus den Inhalten der Maßnahme ein Bezug zur Versicherungsvermittlungs- bzw. Versicherungsberatungstätigkeit erkennbar ist. Das Gleiche gilt für Weiterbildungen zu den in Anlage 1 VAG genannten Versicherungssparten.

Nicht anrechenbar sind Maßnahmen

- zur Umsatzplanung oder der Motivation von vertrieblich Tätigen,
- mit versicherungsfremden Inhalten.

Die Einhaltung der verbindlichen Vorgaben in Inhalt und nach Prozessen wird durch uns, die ROLAND Rechtsschutz, garantiert, inklusive der Bewertungsmaßstäbe zu Lernerfolgskontrollen aus der Vorgabe aus § 7 VersVermV.

Dokumentation

Die ROLAND Rechtsschutz ist als AWb unter Wahrung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet, zumindest folgende Informationen zu jeder anrechnungsfähigen Bildungsmaßnahme zu dokumentieren und aufzubewahren:

- Ablaufplan und Konzeption der Bildungsmaßnahme mit einer Beschreibung der Inhalte und erwerbbaaren Kompetenzen
- Dokumentation der Eignung des Lehrenden bei synchronen Maßnahmen
- Dokumentation der Beschreibung der Maßnahme für die Teilnehmer, die diesen mit angemessenem Vorlauf vor Beginn der Maßnahme mit Nennung der erwerbbaaren Kompetenzen und dem Umfang in Zeitstunden zur Verfügung stand

- Verbindliche Dokumentation der Teilnahme bei synchronen bzw. systemischen Durchführung bei asynchronen Maßnahmen
- Dokumentation der systemischen Sicherstellung von angemessenen Lernerfolgskontrollen bei asynchronen Maßnahmen

3. Anrechnungskriterien für Weiterbildungsmaßnahmen

Anrechenbare Qualifizierungsmaßnahmen müssen die berufliche Handlungsfähigkeit des Weiterbildungspflichtigen erhalten, anpassen oder erweitern und sind ausschließlich geplante Maßnahmen,

- deren Inhalte der Komplexität der Tätigkeit und dem Weiterbildungsbedarf des Weiterbildungspflichtigen entsprechen. Dies ist durch den Ablaufplan der Maßnahme zu belegen. Maßnahmen sind anrechenbar, sofern
 - deren Beschreibungen und Inhalte sich an der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit nachvollziehbar orientieren.
 - sie den Erhalt, die Anpassung oder die Erweiterung der fachlichen und/oder personalen Kompetenzen des Weiterbildungspflichtigen gewährleisten.
 - deren Inhalte insbesondere Bezug nehmen auf die Ausführungen in Artikel 10 Abs. 1 und 2 IDD.
 - deren Inhalte insbesondere Bezug nehmen auf die Inhalte der Anlage 1 der VersVermV.
 - deren Inhalte sich in den in Anlage 1 VAG abgebildeten Versicherungssparten wiederfinden
 - deren anrechenbare Inhalte mit Zeiteinheiten in vollen Minuten, nicht gerundet, oder Stundenanteilen angegeben sind.
 - die im Falle eines Selbststudiums mit erfolgreich absolvierten und dokumentierten Lernerfolgskontrollen abgeschlossen werden. Dies gilt auch, sofern eine LEK diese in ein Blended Learning - Konzept eingebunden ist.
 - die mit einem zeitlichen Vorlauf geplant und den Teilnehmern im Vorfeld der Maßnahme mit einer Information bzw. als Einladung in Textform zugänglich gemacht wurde, und aus der die erwerbenden Kompetenzen sowie die anrechenbaren Zeiteinheiten hervorgehen. Der zeitliche Vorlauf sollte dem Vorbereitungsbedarf des Teilnehmers angemessen sein.
 - die in folgenden Formaten durchgeführt werden: Präsenzform, im Selbststudium oder als Blended Learning-Format.
 - bei denen die Teilnahme ausdrücklich bestätigt und/oder dokumentiert wurde. Dies erfolgt bei Präsenzveranstaltungen z.B. durch die verbindliche Vorlage einer Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer oder einer Teilnehmerliste mit Unterschrift des Trainers, der die Teilnahme sowie die Teilnahmezeiten bestätigt. Alternativ kann auch durch technische Systeme die Teilnahme an Präsenzmaßnahmen dokumentiert werden (Scan der Teilnehmer beim Betreten und Verlassen des Raumes). Bei gesteuerten E-Learning-Maßnahmen erfolgt dies durch z.B. ein Login-/Logout-Protokoll oder die Teilnahme bestätigende Screenshot oder elektronische Erfassungssysteme. In Ausnahmefällen (z.B. bei technischen Problemen) kann durch die verbindliche Unterschrift des Durchführenden die Teilnahme an einer Maßnahme

bestätigt werden. Bei gesteuerten E-Learnings wie einem Webinar wird die Weiterbildungszeit angerechnet, wenn eine Anwesenheit von 95 % durch die Log-In-Datei nachgewiesen werden kann.

- Beim selbstgesteuerten Lernen erfolgt die Kontrolle der Leistung z.B. durch entsprechende elektronische Protokolle und Bestätigungen bzw. durch dokumentierte angemessene Verfahren zu Lernerfolgskontrollen, die z.B. auch bei Print-Lernformen in Frage kommen.
- bei denen bzgl. des Gegenstands der Weiterbildung die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird.

Selbststudienmaßnahmen ohne erfolgreich absolvierte angemessene Lernerfolgskontrolle dürfen nicht angerechnet werden.

Die VersVermV-konforme Teilnahme an einer Weiterbildung ist dem Teilnehmer z.B. durch ein Zertifikat oder durch eine Teilnahmedokumentation zu belegen. Der Nachweis kann auch rein digital erfolgen.

4. Wiederholung einer identischen Weiterbildungsmaßnahme

Eine Qualifizierungsmaßnahme mit identischem Inhalt darf dem Weiterbildungspflichtigen nur einmal p. a. angerechnet werden.

5. Formale Anforderungen

Für weiterbildungspflichtige Angestellte und Vermittler sind nur Qualifizierungsmaßnahmen anrechenbar, die den Vertriebsprozess nach § 1a VVG unterstützen. Es stehen die Kompetenzsicherung und -entwicklung der Weiterbildungspflichtigen im Vordergrund. Diese Kompetenzentwicklung baut auf einer Grundqualifikation auf. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 34 d GewO, Absätze 1, 2, 7 und 9, nach §§ 5 und 27 VersVermV und nach § 48 Absatz 2, VAG.

Im Rahmen der Durchführung von Bildungsmaßnahmen für externe Partner der ROLAND-Rechtsschutz ist dieser für die Einhaltung der Vorgaben im Sinne der VersVermV verantwortlich. Die ROLAND-Rechtsschutz dokumentiert in solchen Fällen auch keine Maßnahmen. Da sie auf Einladung des Partners die Maßnahme durchführt, stellt auch dieser das Zertifikat aus.

5.1. Planung

Die Weiterbildungsmaßnahme ist mit zeitlichem Vorlauf zu ihrer Durchführung konzipiert. Dabei orientiert sich der zeitliche Vorlauf an der Vorgabe, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme alle notwendigen Vorgaben erfüllt sind. Die Planungen orientieren sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben der VersVermV und der korrespondierenden Gesetze.

5.2. Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme ist in aussagefähiger Form für die Teilnehmer zu beschreiben und diesen rechtzeitig vor der Anmeldung zu der Maßnahme zugänglich zu machen.

Die Teilnehmer erhalten abhängig von der Art der Maßnahme im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme eine bzw. eine Einladung in Textform. Die Beschreibung orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben der VersVermV und der korrespondierenden Gesetze.

5.3. Ablaufplan der Maßnahme

5.3.1. Synchroner Maßnahmen

Der Weiterbildungsmaßnahme liegt eine Ablaufplanung zugrunde, auf die sich die Durchführung stützt.

Um alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen und damit die nachvollziehbare Anerkennung von Zeiteinheiten im Sinne der Weiterbildungsvorgabe zu garantieren, ist für die Dokumentation einer Weiterbildungsmaßnahme ein Ablaufplan notwendig. Eine Anerkennung der Maßnahme ohne Ablaufplan kann nicht erfolgen. Die Gestaltung des Ablaufplanes orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben der VersmVermV und der korrespondierenden Gesetze.

Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, hat die Roland-Rechtsschutz ein Master-Formular für seine die Maßnahme durchführenden internen und externen Referenten und Trainer erstellt und dieses zur Verfügung gestellt, gleichzeitig dokumentiert sie dieses maßnahmenbezogen nach Abschluss der Maßnahme. Der Ablaufplan ist nicht Gegenstand der Teilnehmerinformation, sondern ist zur Überprüfung schriftlich oder digital abzulegen.

5.3.2. Asynchrone Maßnahmen

Um alle relevanten Daten zur Verfügung zu stellen, müssen bei asynchronen Maßnahmen die folgenden Punkte als Mindestanforderungen definiert und dokumentiert werden:

- Dauer der Selbststudienmaßnahme
- Kompetenzbeschreibungen
- bewertbare Zeiteinheiten in Minuten oder Stundenanteilen pro inhaltlichem Abschnitt
- Titel der Maßnahme
- Inhalte der Maßnahme mit Bezug zu Anlage 1 der VersVermV/Anlage 1 VAG bzw. zur Versicherungsvermittlung und -beratung

Die Informationen sind nur zum Teil Gegenstand der Teilnehmerinformation. Sie sind zur Überprüfung schriftlich oder digital abzulegen.

5.4. Dokumentation der Teilnahme

Die zu dokumentierende Weiterbildungszeit hat der Zeit zu entsprechen, die in der Einladung/Information zur Bildungsmaßnahme angegeben wurde. Sie kann zudem nur dann vollständig angerechnet werden, wenn der Teilnehmer auch an allen im Sinne der Weiterbildungsvorgabe anrechenbaren Teilen der Maßnahme nachweislich teilgenommen hat. Als vollständig anwesend

wird gewertet, sofern der Teilnehmer an mindestens 95 % der anrechenbaren Zeit an der Maßnahme teilgenommen hat. Die Anwesenheit des Teilnehmers wird vom Durchführenden der Weiterbildungsmaßnahme verbindlich dokumentiert und wenn möglich durch Teilnehmer und/ oder Trainer/ Referenten unterschrieben. Bei Abweichungen von der geplanten Teilnahme werden diese vermerkt (mit Bezug auf den anrechenbaren Teil der Inhalte der Maßnahme). Technische Nachweise durch z.B. Scan der Teilnehmer oder log in/log out-Daten sind alternativ möglich. Die Nachweise sind durch die Roland nachvollziehbar zu archivieren. Dies gilt für alle Lernformate. Zusätzlich ist bei selbstgesteuertem Lernen eine nachweisbare bzw. systemische Lernerfolgskontrolle sicherzustellen.

5.5. Teilnahmenachweis zu einer Weiterbildungsmaßnahme

Einem Teilnehmer ist die Teilnahme an einer erfolgreich durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme im Sinne der Weiterbildungsverpflichtung durch einen Nachweis, zu bestätigen. Darin enthalten sind

- Beginn- und Ende-Datum der Maßnahme
- anrechenbare Zeiteinheiten Minuten oder Stundenanteilen
- Vor- und Zuname des Teilnehmers
- Titel der Maßnahme
- Beschreibung der Inhalte, aus der sich ein Kontext zur Kompetenzbeschreibung ableiten lässt.
- Bestätigung bei Selbstgesteuerten Lernmaßnahmen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde
- Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Anbieters der Weiterbildung, hier der ROLAND-Rechtsschutz.

Systematische Prozesse stellen die Einhaltung dieser Anforderungen sicher. Diese werden regelmäßig anhand der Rückmeldungen aus den Maßnahmen evaluiert und entsprechende Änderungen dokumentiert.

5.6. Anforderungen an den Referenten/Durchführenden

Nach § 7 und Anlage 3 der VersVermV werden an die Durchführenden von Weiterbildungsmaßnahmen Anforderungen gestellt. Der Anbieter der Weiterbildung prüft für interne und externe Referenten/ Trainer die nachweisliche Erfüllung der Anforderungen und bestätigt, dass diese, spezifisch auf die einzelne Maßnahme bezogen, über die in der Tiefe und der Zielsetzung der Maßnahme angemessenen Kompetenzen verfügen. Die Nachweise sind durch die Roland zu archivieren.

5.8. Lernerfolgskontrollen

Eine erfolgreich durchgeführte Lernerfolgskontrolle dokumentiert den Erfolg der Weiterbildung im Sinne einer angemessenen/sachgerechten Qualifikation bzw. der Weiterbildungsverpflichtung nach den § 48 Abs. 2 VAG, §34d Absatz 1 + 2 + 9 GewO und § 7 VersVermV.

Sie kann nicht nur im Anschluss an eine selbstgesteuerte Qualifizierungsmaßnahme durchgeführt, sondern auch integriert sein oder zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Dies ist im Vorfeld der Maßnahme zu dokumentieren und dem Teilnehmer fristgerecht zugänglich zu machen.

Sie ist ausschließlich teilnehmerbezogen durchzuführen. Sie gilt als erfolgreich bestanden, wenn der Teilnehmer nachweislich anhand dokumentierter Unterlagen oder durch systemische Gestaltung belegt, dass er mindestens 75 % der zu erfüllenden Lösungen/Parameter im Sinne der Kompetenzzielvorgaben erfolgreich absolviert hat. Ein höherer Erwartungswert seitens der Roland kann aus didaktischen Gründen vorgesehen werden.

Die Zeit für die LEK ist als Lernzeit bei nicht in das Programm integrierten LEKs separat auszuweisen und im Vorfeld dem Teilnehmer (Ihnen) gegenüber zu veröffentlichen. Sie ist zur reinen Lernzeit der Qualifizierungsmaßnahme zu addieren und muss zur übrigen Lernzeit in einem angemessenen Verhältnis stehen. Von einer Angemessenheit ist auszugehen, wenn die Lernerfolgskontrolle je nach Umfang des Lernprogrammes zwischen 10% und 20% der Lernzeit liegt. Bei gesetzlich vorgegebenen Qualifizierungsmaßnahmen, die als anrechnungsfähig eingestuft wurden, ist die in der jeweiligen Verordnung vorgegebene Prüfungszeit relevant. Grundsätzlich hat die Lernerfolgskontrolle dabei das Niveau und den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahme abzubilden. Dabei reicht es, wenn der Inhalt der Lernmaßnahme auszugsweise überprüft wird. Die definierte Zeit für die Lernerfolgskontrolle wird als anrechenbar gewertet, sofern die LEK erfolgreich absolviert wurde.

Bei einem negativen Ergebnis einer Lernerfolgskontrolle (LEK) erfolgt keine Anrechnung der Maßnahme im Sinne der Weiterbildungsverpflichtung. Die einmalige oder mehrmalige Wiederholung einer LEK ist grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit der Wiederholung der LEK wird in der Maßnahmenbeschreibung angezeigt.. Bei erfolgreicher LEK wird die gesamte Maßnahme inkl. der erfolgreichen LEK angerechnet. Bei nicht erfolgreicher LEK werden sowohl diese als auch die Lernmaßnahme bis zum Vorliegen eines erfolgreichen LEK-Ergebnisses nicht als erfolgte Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der VersVermV gewertet. Eine LEK-Wiederholung kann nur in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, in welchem die dazugehörige Weiterbildungsmaßnahme stattgefunden hat. Darüber informiert die Roland-Rechtsschutz in der Maßnahmenbeschreibung.

Sind selbstgesteuerte Lerneinheiten Bestandteil von Blended Learning-Maßnahmen, können eigenständige, sich auf die selbstgesteuerte Lerneinheit beziehende Lernerfolgskontrollen auch im Rahmen weiterer Teilschritte der Gesamtmaßnahme durchgeführt werden.

Sofern ein Selbstlernbaustein einem Präsenz- oder Webinar-Modul vorgeschaltet ist, um mit diesem Wissen/diesen Kompetenzen dem Inhalt des Präsenzteils folgen zu können, führt eine Nicht-Durchführung oder ein Nicht-Bestehen der LEK für den Selbstlernbaustein zu einer Nicht-Anrechnung der gesamten Blended Learning – Maßnahme, sofern in der Maßnahme selber keine Test-Wiederholung vorgesehen und diese erfolgreich absolviert und dokumentiert wurde.